

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder Stand: 03.07.2020

„Unbedenklichkeitsbescheinigungen“

In Thüringen gilt seit dem 13.06.2020 eine neue Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb. Danach sollen Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome denen einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die Unbedenklichkeit der Symptome belegen. Des Weiteren soll Personen, welche an Erkältungssymptomen leiden, der Zutritt zu einer Kinderbetreuungseinrichtung erst dann gewährt werden, wenn nach Feststellung der Symptome 14 Tage vergangen sind oder nach Abklingen der Symptome eine ärztliche oder amtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Das Ausstellen einer solchen Bescheinigung zählt weder zu Ihren vertragsärztlichen Pflichten, noch handelt es sich um eine vertragsärztliche Leistung. Daher ist eine solche Bescheinigung den Patienten bzw. deren Sorgeberechtigten privatärztlich nach GOÄ in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist es unseres Erachtens auch zulässig, die Patienten/Sorgeberechtigten an einen Amtsarzt oder an eine Amtsärztin zu verweisen.

Da sich vermehrt Kinderärztinnen und Kinderärzte als auch Patienten bzw. Sorgeberechtigte der Patienten an uns gewandt haben, sahen wir uns veranlasst, sowohl an das Thüringer Gesundheitsministerium als auch an das Thüringer Bildungsministerium heranzutreten mit der Bitte, die in Frage stehenden Regelungen zu überarbeiten.

Beigefügt finden Sie zu Ihrer Verwendung eine [Patienteninformation zur "Unbedenklichkeitsbescheinigung"](#).

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 03.07.2020

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034